

Vorschlag zur Neufassung der SATZUNG des JUDOCLUB SATORI ALSFELD e.V.

§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Judoclub Satori Alsfeld 1960 e.V.“, abgekürzt [JCA]. Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Gießen) eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsfeld und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Judosportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität und bekennt sich zu den Judo-Werten des Deutschen Judobundes. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (3) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat: aktive, „fördernde“ und Ehrenmitglieder
- 2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder den Judo sport Verdienste erworben haben.
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Schriftform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Vorlage eines sportärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahme eines Minderjährigen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme.
- 4) Gastmitglieder sind solche, die zeitweilig, von einem auswärtigen Verein kommend, das Training beim JCA weiterführen. Sie zahlen die Hälfte des vollen Beitrages. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (6) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, zu.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen kann. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannten Kontaktdaten länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

3) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
- bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
- bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) (siehe §9, Satzung des Judoclub Satori Alsfeld e.V.) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von dessen Bezahlung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands teilweise befreit werden.

2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

3) Mitgliedsbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr im Voraus erhoben. Sie sind im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen. Für Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Mit dem Einzug der Beiträge kann nach erfolgloser Mahnung durch den Verein ein Inkassoinstitut beauftragt oder das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden.

Die Bezahlung von Nebenkosten und deren Höhe für Verbandsabgaben, Prüfungsgebühren und dergleichen wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (siehe §9)
- b) die Mitgliederversammlung (siehe §8)

§8 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung an die zuletzt bekannten Kontaktdaten der Mitglieder.

2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden

- b) Kassenberichtes durch den Kassenwart
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Neuwahl laut §10
 - f) Beschlussfassung über Anträge
- 3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

B. Die **außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt,

- 1) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§9 **Vorstand**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden (BGB-) Vorstand:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r (Schriftführer/in)
 - c) Kassenwart/in
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf folgende Ämter durch Wahl besetzen:
 - a) Jugendwart/in
 - b) Sportwart/in
 - c) Pressewart/in
 - d) Beisitzer/in
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitglieder-versammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- 5) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe den Verein repräsentativ zu vertreten, die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

§10 **Vorstandswahl**

- 1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand (siehe §9 Vorstand) bleibt so lange im Amt bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 3) Im geschäftsführenden Vorstand darf kein Mitglied mehr als ein Amt annehmen.
- 4) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens 2x im Jahr statt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§12 Aufwendungsersatz

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand.

§13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die beim Trainingsbetrieb und bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in Sporthallen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Hessischen Landessportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen, der gegen die Satzung verstößt, verhängen.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies schließt die Verarbeitung im Rahmen der digitalen Mitgliederverwaltung des Deutschen Judo Bundes ein. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen.